



**Bayerischer Lehrer- und Lehrerinnenverband
Bezirksverband Mittelfranken**

Markus Erlinger • Kirchefeldstraße 36 • 91598 Colmberg

☎ 09803/9322975 📠 09803/9322974 ✉ vorsitzender1@mittelfranken.bllv.de

Gerhard Gronauer • Stelzergasse 15 • 91788 Pappenheim •

☎ 09143/837105 📠 09143/1203 ✉ vorsitzender@mittelfranken.bllv.de

Aus der Rechtsabteilung

Wenn das Zeugnis zum Streitfall wird!

(Rechtsstand: 05.01.2019)

1. Vorbemerkung

Auf Grund der übertrittsrelevanten Entscheidungen auf die weiterführenden Schulen Gymnasium, Realschule und Mittelschule konzentriert sich das Augenmerk insbesondere in der vierten Jahrgangsstufe auf die Notengebung. Eltern versuchen Druck auf die Lehrkräfte oder die Schulleitung auszuüben, um mildere Zensierungen zu erreichen.

Die immer wiederkehrenden Fragen der Mitglieder seit etwa 20 Jahren lassen eine deutliche Unsicherheit hinsichtlich der Zuständigkeit bei der Notengebung erkennen. Um Ihnen zu größerer Rechtssicherheit zu verhelfen, werden daher im Folgenden wesentliche juristische Grundsätze im Zusammenhang mit der Notengebung erläutert.

2. Die pädagogische Verantwortung der Lehrkraft

Wer ist für die Notengebung zuständig? Lehrerinnen und Lehrer sind diesbezüglich weitestgehend souverän. Entscheidend hierfür ist Art. 52 Abs. 3 BayEUG: *„Unter Berücksichtigung der einzelnen schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen werden Zeugnisse erteilt. Hierbei werden die gesamten Leistungen einer Schülerin bzw. eines Schülers unter Wahrung der Gleichbehandlung aller Schülerinnen und Schüler in pädagogischer Verantwortung der Lehrkraft bewertet.“*

In pädagogischer Verantwortung bedeutet, dass die Benotung der einzelnen Leistung sowie die Festsetzung der Jahresfortgangsnoten keine juristischen Entscheidungen sind, sondern pädagogische. Diesen Grundsatz sollte die Lehrkraft niemals aus den Augen lassen. Das heißt, dass sie zum einen souverän ist und zum anderen das Recht auf ein Abweichen vom arithmetischen Mittel ihrer Probearbeiten hat. Dieser Handlungsspielraum ist mittlerweile stark eingeschränkt. An Stelle der freien Entscheidungskompetenz der einzelnen Lehrkraft ist in der Zwischenzeit die Verpflichtung der Lehrkraft getreten, sich an die von der Lehrerkonferenz (Art. 58 Abs. 4 Satz 1 BayEUG sowie § 10 Abs. 1 Satz 1 GrSO und § 12 Abs. 1 Satz 1 MSO) beschlossenen Festlegungen (siehe Nr. 3) bindend zu halten.

Zentrale Anweisungen seitens des Schulamtes zur Notenfindung, z.B. etwa die Festlegung, wie viele Fehler im Diktat zu welcher Note führen, wären unsachgemäß, da entscheidende Faktoren wie Schwierigkeitsgrad und Umfang der Probearbeit oder unterrichtliche Vorbereitung usw. nicht berücksichtigt werden könnten.

3. Entscheidungsbefugnisse der Schulleitung und Festlegungen der Lehrerkonferenz

Gegenüber der Lehrkraft hat die Schulleitung ein Weisungsrecht. In Bezug auf die Benotung ist dieses Weisungsrecht in § 27 Abs. 4 LDO begründet. Danach sorgt die Schulleitung für eine gleichmäßige Verteilung der schriftlichen Aufgaben über das ganze Schuljahr sowie die Angemessenheit der Aufgabenstellung und der Benotung durch die Lehrkräfte. Hält die Schulleitung die Änderung einer Note für erforderlich, ohne ein Einverständnis mit der Lehrkraft hierüber erzielen zu können, so entscheidet die Lehrerkonferenz. Stellt sie fest, dass die Anforderungen einer Probearbeit oder Stegreifarbeit für die Jahrgangsstufe nicht angemessen waren oder der Lehrstoff nicht genügend vorbereitet war, so kann sie die Aufgabe für ungültig erklären und die Anfertigung einer neuen anordnen.

Das Weisungsrecht der Schulleitung ist auch in der Pflicht eines ordnungsgemäßen Unterrichtsbetriebs begründet und in der Gesamtverantwortung der Schulleitung für das pädagogische Geschehen an der Schule in § 24 Abs. 2 LDO konkretisiert. Dem steht eben die Persönlichkeit des Lehrers in seiner pädagogischen Verantwortung gegenüber. Eine klare Abtrennung der Grenzen dieser Rechte ist nicht möglich.

Es ist nicht möglich, dass Lehrkräfte gezwungen werden können, einheitliche Probearbeiten bzw. von der Schulleitung vorgegebene Leistungsfeststellungen zu erheben. Davon unabhängig sollte ein vergleichbarer Standard angestrebt werden.

Durch diese neueren Bestimmungen wird die Handlungsspielraum der Lehrerin bzw. des Lehrers immer mehr eingeschränkt. Die Staatsregierung will damit eine größere Vergleichbarkeit der Leistungsnachweise erreichen und dem Argument entgegentreten, dass die ein oder andere Lehrkraft zu streng benotet. Damit sollen juristische Auseinandersetzungen vermieden werden. Ob dieses Ziel erreicht werden kann, ist jedoch stark anzuzweifeln.

Gemäß § 10 Abs. 1 GrSO bzw. § 12 Abs. 1 MSO trifft die Lehrerkonferenz in der Grund- und Mittelschule vor Unterrichtsbeginn des Schuljahres grundsätzliche Festle-

gungen zur Erhebung von Leistungsnachweisen einschließlich prüfungsfreier Lernphasen. Die Festlegungen sind den Schülerinnen und Schülern sowie ihren Erziehungsberechtigten bekannt zu geben und für die Lehrkraft verbindlich. In der vierten Jahrgangsstufe sollen mindestens vier Unterrichtswochen bis zum Übertrittszeugnis von bewerteten schriftlichen Leistungsnachweisen freigehalten werden. In allen anderen Jahrgangsstufen gibt es keine zeitliche Vorgabe hinsichtlich der von der Lehrerkonferenz festzulegenden prüfungsfreien Zeit. Nach der Kommentierung sind unterschiedliche Regelungen in den verschiedenen Jahrgangsstufen möglich.

Die Schulleitung hat auch dafür zu sorgen, dass die in der Lehrerkonferenz vor Unterrichtsbeginn getroffenen Festlegungen eingehalten werden. Auch Schüler und Erziehungsberechtigte können die Einhaltung dieser Festlegungen verlangen.

Wünsche von Klassenelternsprechern und Elternbeiräten jedoch auf beratende Mitwirkung bei der Notengebung können keinesfalls erfüllt werden. Die Notengebung ist ausschließliche Aufgabe der zuständigen Lehrkraft. Erziehungsberechtigte und Schüler haben aber natürlich ein Recht darauf, dass Korrektur und Bewertung transparent und nachvollziehbar sind (BayVGH Urteil vom 17.5.1995 Nr. 7 B 93. 1720).

4. Die Notenfindung – schriftliche und mündliche Leistungsfeststellungen, alternative Leistungserhebungen und Hausaufgaben

4.1. Schriftliche, mündliche und praktische Leistungsfeststellungen

„Zum Nachweis des Leistungsstandes erbringen die Schüler in angemessenen Zeitabständen entsprechend der Art des Faches schriftliche, mündliche und praktische Leistungen. Art, Zahl, Umfang, Schwierigkeit und Gewichtung der Leistungsnachweise richten sich nach den Erfordernissen der jeweiligen Schulart und Jahrgangsstufe sowie der einzelnen Fächer. Die Art und Weise der Erhebung der Nachweise des Leistungsstandes ist den Schülerinnen und Schülern vorher bekannt zu geben; die Bewertung der Leistungen ist den Schülerinnen und Schülern mit Notenstufe und der Begründung für die Benotung zu eröffnen. Leistungsnachweise dienen der Leistungsbewertung und als Beratungsgrundlage.“ (Art 52 Abs. 1 BayEUG)

Im Rahmen ihrer eigenen pädagogischen Verantwortung entscheidet die Lehrkraft über die Zahl und die angemessenen Zeitabstände zwischen der Abnahme von Leistungserhebungen. Entscheidend ist dabei, dass die Leistungserhebungen eine ausreichende Grundlage für eine sachgerechte Beurteilung oder Notengebung unter Wahrung der Gleichbehandlung aller Schüler darstellen. Sind die Zeitabstände nicht angemessen, so sind die Leistungserhebungen rechtswidrig. Das bedeutet: Die Zeitabstände müssen aus sachlich vertretbaren Gesichtspunkten herausgewählt sein.

4.1.1. Grundschule

Nach § 10 Abs. 2 GrSO müssen sich schriftliche Leistungsnachweise in der Grundschule aus dem unmittelbaren Unterrichtsverlauf ergeben. Sie dürfen nicht angekündigt werden (Ausnahme 4. Jahrgang – siehe 4.1.2). Damit soll vermieden werden, dass

für die Grundschüler „Prüfungssituationen“ mit problematischen psychologischen Auswirkungen entstehen. Das Verbot der Ankündigung schließt aber nicht aus, dass früher erlerntes Grundwissen geprüft wird. Für Rechtschreiben und Mathematik gilt das ohnehin, gilt aber auch für andere Fächer (z.B. HSU). In der 1. Jahrgangsstufe werden keine Probearbeiten geschrieben. Das bedeutet nicht, dass keine Leistungserhebungen durchgeführt werden dürfen. Sie sollen sich aber auf ein Mindestmaß beschränken und weniger als Leistungskontrolle, sondern vielmehr als Leistungsanreiz empfunden werden. In der 2. Jahrgangsstufe werden diese im 1. Halbjahr nicht benotet, jedoch mit Bemerkungen versehen, die den Leistungsstand des Schülers beschreiben.

Neben Probearbeiten können auch andere Arten schriftlicher Leistungsnachweise erfolgen. Ein Portfolio enthält neben praktischen und ggf. mündlichen vor allem schriftliche Elemente, ist aber kein rein schriftlicher Leistungsnachweis im Sinne der GrSO. Es ist den Grundschulen in begrenztem Rahmen freigestellt, Probearbeiten durch andere geeignete Leistungsnachweise zu ersetzen. In den Fächern Deutsch und Heimat- und Sachunterricht darf in der 4. Jahrgangsstufe jeweils höchstens eine Probearbeit durch einen anderen gleichwertigen Leistungsnachweis wie z.B. ein Portfolio ersetzt werden. Die Abstimmung erfolgt in der Lehrerkonferenz (KMS vom 18.07.2016).

4.1.2. Sonderfall 4. Jahrgangsstufe

Nach § 10 Abs. 2 GrSO müssen in der 4. Jahrgangsstufe Probearbeiten spätestens eine Woche vor deren Durchführung angekündigt werden. Das Ministerium schreibt auch eine bestimmte Anzahl von Proben bis zur Aushändigung des Übertrittszeugnisses vor. Als Richtwert werden genannt: in Deutsch 12, in Mathematik und HSU jeweils 5 bewertete Probearbeiten.

Ferner sollen mindestens vier Unterrichtswochen vom Unterrichtsbeginn bis zum Erhalt des Übertrittszeugnisses von bewerteten Probearbeiten in den Fächern Deutsch, Mathematik und HSU freigehalten werden. Diese Zeiträume können für jedes der genannten Fächer individuell festgelegt werden und sind den Eltern mitzuteilen.

4.1.3. Mittelschule

In der Mittelschule können schriftliche Leistungsnachweise je nach Art und Umfang angekündigt werden. Dies muss geschehen, wenn größere Lernabschnitte bearbeitet werden sollen. Der Termin eines angekündigten schriftlichen Leistungsnachweises muss spätestens eine Woche vorher bekannt gegeben werden. An einem Tag darf nur ein angekündigter schriftlicher Leistungsnachweis, in der Woche sollen nicht mehr als zwei angekündigte Leistungsnachweise abgehalten werden (§ 12 Abs. 2 MSO).

4.1.4. Weitere Ausführungen zu alternative Leistungserhebungen

Im KMS vom 27.06.2014 für Grundschulen und im KMS vom 21.07.2014 für Mittelschulen schreibt das Staatsministerium vor, dass neben den traditionellen Formen der schriftlichen Leistungsnachweise (z.B. Probearbeiten) verstärkt auch alternative Formen der Leistungserhebung gefordert werden. Als Möglichkeiten werden hier exemplarisch Portfolio, Lerntagebuch oder die Präsentation der Ergebnisse aus einer Gruppen- oder Projektarbeit genannt.

4.1.5. Allgemeines

➤ **Berücksichtigung von Erkrankungen**

Bezieht sich eine Leistungserhebung ausschließlich auf den Stoff der vorausgegangenen Stunde, so darf dieser Leistungsnachweis nicht von Schülerinnen und Schülern gefordert werden, die in dieser vorausgegangenen Stunde entschuldigt gefehlt haben (BayVGH vom 22.12.1980 Nr. VII CE 80 A. 1956).

Wenn schriftliche Leistungsfeststellungen einen in einem größeren Zeitraum vermittelten Unterrichtsstoff umfassen, muss ein auch entschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht in der letzten Stunde vor der Feststellung grundsätzlich ohne Einfluss auf die Teilnahmepflicht an dieser Probearbeit und die Bewertung bleiben. Allerdings kann der Lehrer nach pädagogischer Verantwortung im Einzelfall auf ein entschuldigtes Fehlen Rücksicht nehmen.

Im unmittelbaren Anschluss an eine krankheitsbedingte Abwesenheit kann ebenfalls kein Leistungsnachweis verlangt werden, wenn der Inhalt des Leistungsnachweises in der Zeit der Abwesenheit Unterrichtsstoff war.

➤ **Nachholen von schriftlichen Leistungsnachweisen**

Die Lehrkraft kann das Nachholen von schriftlichen Leistungsnachweisen anordnen. Dies geschieht jedoch nur dann, wenn ein Schüler aus nicht von ihm zu vertretenden Gründen (z.B. Krankheit etc.) Leistungsnachweise versäumt hat und der Leistungsstand des Schülers aus diesem Grunde nicht hinreichend beurteilt werden kann, weil keine ausreichenden Erkenntnisse für eine objektive Notengebung gewonnen werden kann.

➤ **Rückgabe der schriftlichen Leistungsnachweise**

Bewertete Leistungsnachweise sind innerhalb einer angemessenen Frist den Schülerinnen und Schülern zurückzugeben und zu besprechen. Bewertete Leistungsnachweise werden den Schülerinnen und Schülern zur Kenntnisnahme durch die Erziehungsberechtigten mit nach Hause gegeben. Davon kann in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden. Sie sind der Schule binnen einer Woche zurückzugeben (§ 10 Abs. 4 GrSO bzw. § 12 Abs. 3 MSO).

➤ **Bekanntgabe von Noten**

Der Kommentar Graf/ Pangerl (zwei führende Leute des KM) – Erl. 7 zu § 10 Abs. 4 GrSO bzw. Erl. 7 zu § 12 Abs. 3 MSO: „Einen Anspruch darauf, dass ihnen (Eltern, Kinder) die Lehrkraft nach jeder Leistungserhebung eine Übersicht über die in der gesamten Klasse erzielten Noten, den so genannten Notenspiegel, bekannt gibt oder sonst zugänglich macht, besitzen weder Schüler noch Erziehungsberechtigte.“ Die Autoren beziehen sich hier auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes. Sie räumen dabei der Lehrkraft die Möglichkeit ein, hier nach pädagogischem Ermessen zu entscheiden.

Natürlich dürfen Noten der einzelnen Schüler aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht bekannt gegeben werden. Es kann sich daher nur um eine anonyme Bekanntgabe des Notenspiegels handeln.

Nach einem Urteil des BayVGH aus dem Jahr 1991 muss die Lehrkraft nicht einmal das Notenbildungssystem bekannt geben. Auch hier räumen die Autoren der Lehrkraft eine persönliche Entscheidung nach pädagogischem Ermessen ein. Das würde aber

nach meiner Rechtsauffassung in einem neuen Gerichtsverfahren mit großer Sicherheit nicht Stand halten, da die Eltern Anspruch auf Transparenz haben. Es muss meines Erachtens das Recht der Eltern sein, wenn sie wissen wollen, welchen Notendurchschnitt die Klasse erreicht hat.

Insgesamt handelt es sich mehr um eine pädagogische Entscheidung und weniger um eine juristische. Juristisch ist die Bekanntgabe des Notendurchschnitts und des Notenspiegels aus Sicht des KM unproblematisch. Ob allerdings pädagogisch insbesondere in der Grundschule die explizite Bekanntgabe des Notenspiegels sinnvoll ist, sollte jede Lehrkraft im Rahmen des pädagogischen Ermessens selbst entscheiden. Man denke sich die Situation, wenn die Lehrkraft sagt, dass es einmal die Note 6 gab. Sofort taucht die Frage auf, wer war's. Was muss da dieses Kind empfinden? Der Notendurchschnitt hingegen ist meiner Auffassung nach auch pädagogisch unproblematisch, ja sogar im Sinne der Transparenz erforderlich.

Rechtlich noch ein Hinweis. Der Bay. Landesbeauftragte für Datenschutz schreibt in einer Broschüre: „Das Verlesen von Noten einzelner oder aller Schülerinnen und Schüler im Unterricht ist in der Regel unzulässig. Aus pädagogischen Gründen, etwa um die Einordnung der eigenen Leistung zu ermöglichen, ist es grundsätzlich ausreichend, der Klasse den Notendurchschnitt oder auch einen Notenspiegel ohne Namensgebung bekanntzugeben.“

➤ **Aufbewahrung der schriftlichen Leistungsnachweise**

Schriftliche Leistungsnachweise werden von der Schule bis zum Ablauf des übernächsten Schuljahres aufbewahrt (siehe § 37 Satz 2 Nr. 2 und § 40 Satz 1 Nr.3 und Satz 2 BaySchO). Im Falle einer Anfechtung eines Zeugnisses sind die Arbeiten bis zum Ende des Verfahrens aufzubewahren.

➤ **Aufbewahrung von Unterlagen und Aufzeichnungen**

Beim Ausscheiden oder bei längerer Dienstverhinderung (z.B. bei längerer Erkrankung oder Mutterschutz) hat die Lehrkraft nach § 3 Abs. 6 LDO Aufzeichnungen ihrem Nachfolger oder Vertreter zugänglich zu machen. Eine Vorlage kann auch jederzeit von der Schulleitung zur Einsichtnahme verlangt werden. Ein Recht, dass die Schulleitung nur in Anwesenheit der Lehrkraft Einblick in die Aufzeichnungen nehmen darf, besteht nicht. Auf Anforderung muss die Lehrkraft der Schulleitung die Aufschreibungen übergeben und erläutern.

Die Aufschreibungen sind mindestens ein Jahr nach Ablauf des Schuljahres aufzubewahren.

➤ **Mündliche Leistungsnachweise**

Mündliche Leistungserhebungen sind mündliche Beiträge des Schülers während des Unterrichts und können sich entweder aus angeordneter Vorbereitung auf die Stunde ergeben oder aus situationsgegebenen Äußerungen bestehen. Es handelt sich dabei auch um Referate, Gesprächsbeteiligungen oder einen Vortrag gelernter Gedichte. Die Lehrkraft ist nicht verpflichtet, vor der Befragung eines Schülers darauf hinzuweisen, dass die Bewertung der Antwort des Schülers beabsichtigt ist.

Wurden früher die mündlichen Noten auf Wunsch der Eltern oder Schüler mitgeteilt, so erfolgt die Mitteilung nunmehr von Amts wegen. In Art. 52 Abs. 1 Satz 3 BayEUG heißt es hierzu: „Die Bewertung der Leistungen ist den Schülerinnen und Schülern mit Notenstufe und der Begründung für die Benotung zu eröffnen.“ Dieser Passus steht

aber im Widerspruch zu Art. 52 Abs. 2 Satz 4 BayEUG: „Auf Wunsch der Erziehungsberechtigten oder Schülerinnen und Schüler hat die Lehrkraft die erzielten Noten zu nennen.“ Eine besondere Form der Eröffnung der Note ist nicht vorgeschrieben. Allerdings sind Vorschriften des Datenschutzes zwingend zu beachten.

Ist die vorgeschriebene Eröffnung der erzielten Leistung und/oder Begründung der Note unterblieben, so wird dadurch die Bewertung selbst nicht rechtswidrig oder ungültig. Insbesondere kann aus der Unterlassung kein Recht auf Notenverbesserung oder auf das Vorrücken in die nächste Jahrgangsstufe hergeleitet werden.

Auch für mündliche Leistungsnachweise gilt der Grundsatz des Art. 52 BayEUG. Nach einem Urteil des BayVGH vom 24.3.1980 müssen Aufschreibungen des Lehrers Tag und Art der mündlichen Leistung erkennbar werden lassen. Auch das behandelte Stoffgebiet sollte mit einem Stichwort angegeben werden. Es besteht aber keine rechtliche Verpflichtung, die gestellten Fragen im Einzelnen festzuhalten.

Wird eine Note zusammenfassend aus den Leistungen in mehreren Unterrichtseinheiten gebildet, so darf der Beobachtungszeitraum nur so weit ausgedehnt werden, dass der Lehrer bei der Bewertung noch alle Einzelbeobachtungen sicher im Gedächtnis haben kann. Beobachtungszeiträume von zwei bis drei Wochen überschreiten diese Grenze zumindest bei einem Fach mit nur wenigen Wochenstunden nicht (BayVGH Beschl. vom 13.2.1991 Nr. 7 CE 91.152). Grundsätzlich muss ein Schüler bei der Erhebung mündlicher Leistungen nicht ausdrücklich darauf hingewiesen werden (BayVGH, 29.12.1988 Nr. 7 CE 88.2792).

Unzulässig sind so genannte Eindrucksnoten, die auf keinen konkreten Leistungen des Schülers beruhen. Das persönliche Verhalten des Schülers darf keinerlei Einfluss auf die Leistungsbewertung haben. Benotung als Sanktionierung ist unzulässig.

➤ **Unterschleif**

Bedient sich in der Grundschule eine Schülerin bzw. ein Schüler unerlaubter Hilfe (z.B. Abschreiben beim Nachbarn), so kann die Arbeit eines Schülers mit der Note 6 bewertet werden. In der Mittelschule ist in solchen Fällen die Arbeit mit der Note 6 zu bewerten. Dabei wird diese Note als Leistungsnote bei der Bildung der Zeugnisnote berücksichtigt (BayVGH BayVBl 1969 S. 34). Bei einem Versuch kann ebenso verfahren werden.

Die unerlaubte Hilfe zugunsten eines Mitschülers ist kein Täuschungsversuch im eigentlichen Sinn, sondern ggf. durch Ordnungsmaßnahmen zu ahnden. Bei Abschlussprüfungen kann jedoch auch die Bewertung der Arbeit mit der Note ungenügend in Betracht gezogen werden.

➤ **Verweigerung von Leistungsnachweisen**

Die Note 6 kann auch für Arbeiten gegeben werden, in denen ein Leistungsnachweis ohne ausreichende Entschuldigung versäumt wird, eine Leistung verweigert oder eine termingebundene Arbeit (z.B. ein Referat) nicht termingerecht abgegeben wird (vgl. VGH Baden-Württemberg, 23.1.1980, SPE II C II S. 31 ff.).

4.2. Hausaufgaben und Heftführung

Immer wieder kommt es vor, dass Lehrer das Nicht-Anfertigen von Hausaufgaben als nicht erbrachte Leistung betrachten und damit die nicht angefertigte Hausaufgabe mit der Note 6 bewerten. **Dies lassen die einschlägigen Bestimmungen eindeutig nicht zu!** Hausaufgaben können zwar mit Noten versehen werden; diese dürfen aber nicht (auch nicht als Teilnote) in das Zeugnis einfließen. Bei nicht angefertigten Hausaufgaben ist auf die Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen zurückzugreifen. Leistungsnachweise, die der Entscheidung über das Vorrücken zugrunde gelegt werden, müssen unter Aufsicht und Kontrolle der Schule erbracht werden.

Dasselbe gilt im Übrigen auch für die Heftführung. Wenn der Schüler seine Hefte lückenhaft oder sonst mangelhaft führt, so kann auch dem nur mit Erziehungs- und in extremen Fällen mit Ordnungsmaßnahmen begegnet werden. Im KMS vom 27.06.2014 (GS) und vom 21.07.2014 (MS) schreibt das Ministerium vor, dass die äußere Form nicht nur bei Probearbeiten, sondern auch bei allen schriftlichen Leistungen von Bedeutung ist. Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit und schwerere Ausdrucksmängel sollen gekennzeichnet werden. Ausnahmen sind bei Schülerinnen und Schülern mit nichtdeutscher Muttersprache bzw. mit sonderpädagogischem Förderbedarf möglich. Eine Benotung der Heftführung bzw. der Hausaufgaben ist darin allerdings nicht erwähnt.

5. Die Notengebung – Zeugnisse

5.1. Bewertung von schriftlichen Leistungsnachweisen

Bei der Bewertung eines schriftlichen Leistungsnachweises kann die äußere Form mitberücksichtigt werden. Bei allen Nachweisen sind Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit und schwerere Ausdrucksmängel zu kennzeichnen. Hiervon kann bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischen Förderbedarf oder nichtdeutscher Muttersprache abgewichen werden (§ 11 Abs. 1 GrSO bzw. 13 Abs. 1 MSO).

Wegen der notwendigen Gleichbehandlung müssen für alle Schüler die gleichen Bewertungsgrundsätze gelten. Abweichungen zugunsten oder zu Lasten einzelner Schüler (z.B. wegen vorhergehender Krankheit) sind in der Regel ausgeschlossen (BVerwG 15.3.1968, SPE III C I S. 1 ff.). Der Grundsatz der Gleichbehandlung ist jedoch nicht verletzt, wenn ein Prüfling zufällig das Glück gehabt hat, dass ihm für die Prüfung ein bereits bekannter Text vorgelegt wird (BayVGh, 8.4.1988 Nr. 7 C 88.731).

Ein bestimmtes Verfahren, nach dem die Bewertung zu erfolgen hat, ist weder vom Gesetz noch von den Schulordnungen her vorgeschrieben. Über die Art und Weise der Korrektur kann der Lehrer im eigenen Ermessen entscheiden. Allerdings haben Eltern und Schüler ein Anrecht darauf, dass die Korrektur und Bewertung transparent und somit für die Betroffenen nachvollziehbar sein muss (u.a. BayVGh vom 17.5.1995 Nr. 7 B 93.1720).

Bekanntlich werden zur Bewertung von Probearbeiten die sechs Notenstufen verwendet. Der Bewertungsschlüssel wird dabei immer wieder an der Gaußschen Normalverteilung, am arithmetischen Mittel oder an einer symmetrischen Punktestaffell orientiert. All diese aufgeführten Bewertungsschlüssel sind jedoch nur scheinbar objektiv. Sie

sind deshalb unbrauchbar, weil sie sich allein nach dem Leistungsstand einer Klasse orientieren. Diese Orientierung an einer Klasse ist unzulässig. Einziges Kriterium der Bewertung müssen die Anforderungen sein, die an die entsprechende Jahrgangsstufe zu stellen sind.

Der Deutsche Bildungsrat (Strukturplan für das Bildungswesen) spricht in diesem Zusammenhang von vier Anforderungsstufen:

- (1) *Reproduktion = Wiedergabe gedächtnismäßig verankerter Sachverhalte*
- (2) *Reorganisation = selbstständige Verarbeitung des vorher gelernten Stoffes*
- (3) *Transfer = Übertragung von Grundprinzipien des Gelernten auf neue ähnliche Aufgabenstellungen*
- (4) *problemlösendes Denken = Lösen von Aufgaben mit relativ neuen Strukturen in kreativer Weise*

Das ISB umschreibt in seinen Handreichungen zum kompetenzorientierten Unterricht „Leistungen beobachten – erheben – bewerten“ auf S. 29/30 folgende Anforderungsbereiche:

Für das Fach Deutsch:

AB I: Wiedergeben = bekannte Informationen wiedergeben – dabei grundlegende Verfahren und Routinen anwenden

AB II: Zusammenhänge herstellen = vertraute Sachverhalte bearbeiten, indem erworbenes Wissen und bekannte Methoden angewandt und miteinander verknüpft werden

AB III: Reflektieren und beurteilen = neue Problemstellungen bearbeiten, die eigenständige Beurteilungen und eigene Lösungsansätze erfordern.

Für das Fach Mathematik:

AB I: Reproduzieren = Aufgaben bearbeiten, die Grundwissen und das Ausführen von Routinetätigkeiten erfordern

AB II: Zusammenhänge herstellen = Aufgaben bearbeiten, die das Erkennen und Nutzen von Zusammenhängen erfordern

AB III: Verallgemeinern und reflektieren = komplexe Tätigkeiten, wie Strukturieren, Entwickeln von Strategien, Beurteilen und Verallgemeinern.

Nach den Handreichungen des ISB gilt:

Note 3	zentrale Notenstufe, die vergeben werden soll, wenn die Leistungen den Anforderungen im Allgemeinen entsprechen. Schüler, die zwar reproduzieren und reorganisieren können, aber Schwierigkeiten beim altersgemäßen Transferieren und Problemlösen haben. Dabei müssen die Reproduktions- und Reorganisationsleistungen weitgehend fehlerfrei sein
Note 4	enthalten die Reproduktions- und Reorganisationsleistungen noch Fehler, so entsprechen die Leistungen noch den Anforderungen
Note 5	bei erheblichen Schwierigkeiten in den Grundkenntnissen, vorausgesetzt, die Lücken können in absehbarer Zeit geschlossen werden
Note 6	wenn die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass sie in absehbarer Zeit nicht geschlossen werden können
Note 2	sichere Leistungen auf allen vier Stufen der Leistungsanforderungen

Note 1	trifft nur auf Leistungen zu, die darüber hinaus noch Besonderes im positiven Sinn aufweisen, z.B. sehr große Sicherheit beim Lösen qualitativ unterschiedlicher Aufgaben, besonders rasch und zugleich richtig gelöster Aufgaben, elegante Lösungen oder tadellose sachadäquate Darstellung
--------	---

(Quelle: Stichwort „Benotung – Allgemein – Bewertung der Leistungen“, aus: Schulleiter-ABC)

In der Praxis bedeutet das: Schüler, die in HSU nur auswendig Gelerntes fehlerfrei wiedergeben können, die in Deutsch nur geübte Nachschriften fehlerlos schreiben oder in Mathematik keine schwierigen Sachverhalte lösen können, erhalten bestenfalls die Note „befriedigend“.

Wichtig ist noch, dass auch bei der Bewertung von Leistungsnachweisen Zwischennoten nicht erlaubt sind. Bewertungen von „2-“, „+4“ oder „3-4“ sind nicht rechtmäßig (§ 11 Abs. 1 Satz 3 GrSO bzw. § 13 Abs. 1 Satz 3 MSO). Das schließt nicht aus, dass am Ende einer Arbeit Erläuterungen und Schlussbemerkungen angebracht werden, die Tendenzen zum Ausdruck bringen.

5.2. Ausnahmefälle

Die Lehrerkonferenz kann entscheiden, dass in begründeten Einzelfällen aus pädagogischen Gründen auf eine Bewertung der Leistungen durch Noten zeitweilig verzichtet wird (§ 11 Abs. 2 GrSO bzw. § 13 Abs. 2 MSO). Die Erziehungsberechtigten sind vorher anzuhören.

5.3. Individuelle Unterstützung, Nachteilsausgleich und Notenschutz

Nach § 31 BaySchO dienen individuelle Unterstützung, Nachteilsausgleich und Notenschutz dazu, die Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen in ihrer Schulischen Entwicklung zu fördern, und sollen diese darin unterstützen, allgemeinbildende und berufsbildende Abschlüsse zu erreichen.

5.3.1 Individuelle Unterstützung

Individuelle Unterstützung ist insbesondere bei Entwicklungsstörungen in Bezug auf schulische Fertigkeiten, Behinderungen sowie in allen sonderpädagogischen Förderungsschwerpunkten und bei chronischer und anderer schwerer Erkrankung möglich.

Zulässig sind insbesondere besondere Arbeitsmittel zuzulassen oder bereitzustellen, geeignete Räumlichkeiten auszuwählen und auszustatten, Pausenregelungen individuell für die Betroffenen zu gestalten, Hand- und Lautzeichen sowie feste Symbole einzusetzen, Arbeitsanweisungen den Betroffenen individuell zu erläutern, bei den Hausaufgaben zu differenzieren und verstärkt Formen der Visualisierung und Verbalisierung zu nutzen.

5.3.2 Nachteilsausgleich

Nachteilsausgleich kann nur Schülerinnen und Schülern gewährt werden, die nach den lehrplanmäßigen Anforderungen an einer allgemeinbildenden oder beruflichen Schule unterrichtet werden. Zulässig sind z.B.:

- die Arbeitszeit um bis zu ein Viertel, in Ausnahmefällen bis zur Hälfte zu verlängern
- methodisch-didaktische Hilfen einschließlich Strukturierungshilfen einzusetzen, einzelne schriftliche Aufgabenstellungen vorzulesen
- einzelne mündliche durch schriftliche Leistungsfeststellungen und umgekehrt zu ersetzen
- praktische Leistungsnachweise entsprechend der Beeinträchtigung auszuwählen
- spezielle Arbeitsmittel zuzulassen
- Leistungsnachweise und Prüfungen in gesonderten Räumen abzuhalten
- Bestimmte Formen der Unterstützung, die der Schülerin oder dem Schüler durch eine Begleitperson gewährt werden, zuzulassen (§ 33 BaySchO).

5.3.3 Notenschutz

Notenschutz wird nach § 34 BaySchO ausschließlich bei den nachfolgenden Beeinträchtigungen gewährt:

- bei körperlich motorischer Beeinträchtigung
- bei Mutismus
- bei Hörschädigung
- bei Blindheit und sonstiger Sehschädigung
- bei Lesestörung
- bei Rechtschreibstörung.

Der Notenschutz erstreckt sich je nach vorliegender Beeinträchtigung auf Teilbereiche der Leistungserhebung.

5.3.4 Zuständigkeit und Verfahren

Individuelle Unterstützung gewährt die Lehrkraft im Rahmen des pädagogischen und organisatorischen Ermessens.

Nachteilsausgleich und Notenschutz gewährt in Grund- und Mittelschulen bzw. in Förderzentren die Schulleitung bzw. die für die Prüfung eingesetzte Kommission. Voraussetzung ist ein schriftlicher Antrag der Erziehungsberechtigten sowie die Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses über Art, Umfang und Dauer der Beeinträchtigung oder der chronischen Erkrankung. Bestehen begründete Zweifel an der Beeinträchtigung, kann zusätzlich die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

Nachteilsausgleich kann bei offensichtlicher Beeinträchtigung auch ohne Antrag oder Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses gewährt werden. Die Erziehungsberechtigten können schriftlich beantragen, dass ein bewilligter Nachteilsausgleich oder Notenschutz nicht mehr gewährt wird.

Ein Nachteilsausgleich wird nicht im Zeugnis aufgeführt. Bei einem Notenschutz ist ein Hinweis in die Zeugnisbemerkung aufzunehmen, der die nicht erbrachte oder nicht bewertete fachliche Leistung benennt.

5.4. Die Zeugnisnote

5.4.1. Die Notenbildung

Aus den Noten der einzelnen Leistungen in einem Fach werden Gesamtnoten (=Zeugnisnoten) gebildet. Die Zahl der Einzelnoten obliegt dem pädagogischen Ermessen des Lehrers und den Erfordernissen des Einzelfalles, wobei der Gleichbehandlungsgrundsatz zu wahren ist (siehe Kommentar Amberg/Falckenberg u.a.: Das Schulrecht in Bayern, Nr. 11.52, RdNr. 13, S. 8f). Es ist zulässig, einzelne Leistungen wegen ihres besonderen Umfangs bzw. ihrer besonderen Schwierigkeit stärker zu gewichten. Es ist zulässig Stegreifarbeiten als mündliche Leistung einzustufen (Urteil des VG Würzburg vom 5.7.1972). Auch dürfen z.B. Stegreifarbeiten im Rahmen der mündlichen Leistungen doppelt gewichtet werden (Urteil BayVGH vom 21.01.1985).

Unter Beachtung der Gewichtungsgrundsätze werden dann in jedem Fach Gesamtnoten gebildet. In Art. 52 Abs. 3 Satz 2 BayEUG wird dabei die pädagogische Verantwortung des Lehrers betont. Das bedeutet, dass die Gesamtnote nicht allein aus der Anwendung des arithmetischen Mittels gewonnen wird.

Die Noten werden von der Klassenleiterin bzw. vom Klassenleiter im Einvernehmen mit den in der Klasse unterrichtenden Lehrkräften festgesetzt. Einigen sich Klassenlehrer und Fachlehrer nicht, so soll die Schulleitung ein Einigungsgespräch herbeiführen. Bleibt dieses ohne Erfolg entscheidet die Lehrerkonferenz.

Wurden in einem Fach keine Leistungsnachweise erbracht, wird anstelle einer Zeugnisnote eine Bemerkung gegeben.

Schülerinnen und Schüler, die im Gymnasium in einer anderen ersten Fremdsprache als Englisch unterrichtet wurden und in die Mittelschule übertreten, erhalten

- bei einem Übertritt während der Jahrgangsstufe 5 im ersten Mittelschulzeugnis
- bei einem Übertritt während der Jahrgangsstufe 6 in den nächsten zwei Mittelschulzeugnissen

nach dem Übertritt keine Note im Fach Englisch, soweit nicht die Erziehungsberechtigten eine Benotung wünschen.

Die Jahreszeugnisse in den Jahrgangsstufen 2 bis 4 sowie die Zwischenzeugnisse in der Jahrgangsstufe 3 enthalten Noten in den Pflichtfächern, zusätzliche Erläuterungen zu den Noten in den Fächern Deutsch und Mathematik, eine Bewertung des Sozialverhaltens sowie des Lern- und Arbeitsverhaltens nach den Stufen

- sehr gut
- gut
- befriedigend
- nicht befriedigend.

In der Grundschule werden im Fach Englisch keine Noten erteilt, die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften und am Förderunterricht wird vermerkt und gewürdigt. Im Fach Englisch spricht das Ministerium von einer qualifizierten Rückmeldung über die individuelle Leistungsentwicklung, die über einen „schlichten“ Zeugnisvermerk hinausgeht.

5.4.2. Zeugnistermine

In der Jahrgangsstufe 4 ersetzt das Übertrittszeugnis das Zwischenzeugnis. Am letzten Unterrichtstag der zweiten vollen Unterrichtswoche des Monats Januar erhalten die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 4 eine Zwischeninformation zum Leistungsstand.

- Termin Zwischenzeugnis: Ende der zweiten vollen Unterrichtswoche im Februar
- Termin Übertrittszeugnis: erster Unterrichtstag im Mai
- Termin Jahreszeugnis: Letzter Unterrichtstag des Schuljahres
- Jahreszeugnis – Ausnahme: 9. und 10. Jahrgangsstufe mit Verabschiedung der Schüler

5.4.3. Das Lernentwicklungsgespräch als Ersatz für das Zwischenzeugnis

An Grund- und Mittelschulen kann das Zwischenzeugnis in bestimmten Jahrgangsstufen das Zwischenzeugnis ersetzen bzw. ergänzen:

	Grundschule	Mittelschule
1. Einführung/Entscheidung	Lehrerkonferenz vor Unterrichtsbeginn im Einvernehmen mit dem Elternbeirat	Lehrerkonferenz vor Unterrichtsbeginn im Einvernehmen mit dem Schulforum
2. Möglichkeiten der Einführung	Jahrgangsstufen 1 bis 3 als Ersatz für das Zwischenzeugnis	a) als Ersatz für das Zwischenzeugnis: 5. Jahrgang der Mittelschule, Übergangsklassen und für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagog. Förderbedarf in allen Jahrgangsstufen b) als Ergänzung zum Zwischenzeugnis: 6. bis 10. Jahrgang
3. Regelung in den verschiedenen Jahrgängen	Einführung in einzelnen Jahrgängen möglich – in mehrzügigen Grundschulen: in Parallelklassen einheitliche Regelung <u>vorgeschrieben</u>	In Parallelklassen wird einheitliches Verfahren <u>empfohlen</u>
4. Zeitpunkt	vor bzw. ggf. nach dem amtlichen Zwischenzeugnisternin außerhalb der Unterrichtszeit	
5. Teilnehmer	Gespräch der Lehrkraft mit dem Kind im Beisein der Erziehungsberechtigten	Gespräch zwischen Klassenlehrkraft und Schulkind im Beisein mindestens eines Erziehungsberechtigten – bei Bedarf weitere Personen (z.B. Fachlehrkräfte, Sozialpädagogen)
6. Zielsetzung/Inhalt	Darstellung der individuellen Situation des Schulkindes mit seinen Stärken, Schwächen und Entwicklungspotenzialen	
7. Dauer	maximal 30 Minuten	keine zeitliche Vorgabe

8. Dokumentation	durch Lehrkraft – Unterzeichnung durch alle drei Beteiligten	im Fall von 2 a) durch Lehrkraft – Unterzeichnung durch alle drei Beteiligten im Fall von 2 b) keine Dokumentation, sondern Gespräch anhand der Aushändigung des Zwischenzeugnisses
9. Aushändigung	Original an Kind bzw. Erziehungsberechtigte – Kopie für die Schule	
10. Abweichende Regelungen	bei Ablehnung oder Nicht-Erscheinen einzelner Eltern: Ausstellung eines Zwischenzeugnisses	
11. Rechtliche Grundlagen	§ 15 Abs. 7 GrSO KMS vom 17.07.2014: Änderung der Grundschulordnung – Lernentwicklungsgespräch als Alternative zum Zwischenzeugnis	§ 18 Abs. 10 MSO KMS vom 06.07.2017: Lernentwicklungsgespräch an der Mittelschule

Die Regelungen für die 4. Jahrgangsstufe bleiben unverändert. Hier ersetzt das Übertrittszeugnis wie bisher das Zwischenzeugnis.

Erprobte und bewährte Vorschläge zur Vorbereitung, Durchführung und ggf. Auswertung des dokumentierten Lernentwicklungsgesprächs finden sich in der Handreichung „Schulversuch Flexible Grundschule – Dokumentation, Ergebnisse, Empfehlungen für die Praxis“ (S. 107 ff.). Alle Materialien stehen zum Download auf der Homepage der Stiftung Bildungspakt Bayern bereit: <http://www.bildungspakt.bayern.de/projekte/flexible-grundschule>. Auch für die Dokumentation werden Hilfen zur Verfügung gestellt, die von der Lehrkraft bzw. der Schülerin bzw. dem Schüler ausgefüllt werden.

5.4.3. Die Zeugnisbemerkung

Die Zeugnisbemerkung in der Mittelschule gibt eine Charakterisierung über Anlagen, Mitarbeit im Unterricht und das Verhalten in der Schule. Eindeutig negative, abwertende oder verletzende Bemerkungen sind unzulässig. Eine Zeugnisbemerkung soll eine pädagogisch motivierte und begründete Beschreibung darstellen (VG Ansbach AN 2 K 96.00702). Ermahnungen und Ermutigungen können ausgesprochen werden. Die Eltern haben keinen Anspruch darauf, für den Schüler nachteilige Bemerkungen streichen zu lassen.

In den Jahrgangsstufen 8, 9 und 10 darf ein Zeugnis keine Formulierung enthalten, die den Übertritt in das Berufsleben erschwert (§ 18 Abs. 1 MSO).

5.5. Nicht erbrachte Leistungen - Zuständigkeit

Für die Erstellung eines Zeugnisses ist diejenige Schule zuständig, an der sich der Schüler am Zeugnistag befindet. Fehlen Leistungsnachweise deshalb, weil z.B. der Schüler wenige Tage vor dem Halbjahreszeugnis von der Real- in die Mittelschule wechselte, so kann auf eine zeitweise Bewertung durch Noten verzichtet werden. Hat der Schüler allerdings schuldhaft keine Leistungsnachweise erbracht, weil er z.B. un-

entschuldigt fehlte, so erhält er hierfür auch im Zeugnis die Note 6 (durch die Verwaltungsrechtsprechung bestätigt). Eine nachträgliche Geltendmachung von Erkrankungen ist nicht möglich

5.6. Vorrücken und Wiederholen

Nicht vorrücken soll ein Schüler nur dann, wenn er in seiner Entwicklung oder in seinen Leistungen erheblich unter dem altersgemäßen Stand seiner Jahrgangsstufe liegt und nicht erwartet werden kann, dass er am Unterricht der nächsten Jahrgangsstufe mit Erfolg teilnehmen kann. Die Entscheidung trifft der Klassenleiter im Einvernehmen mit den in der Klasse unterrichtenden Lehrkräften.

Voraussetzungen zum Wiederholen:

- *1./2. Jahrgangsstufe:*
Beispiele: Wiederholung dann, wenn sich aus dem Bericht des Klassenleiters Zweifel ergeben, ob der Schüler den Unterricht der nächsten Jahrgangsstufe folgen kann. Evtl. Überlegung, ob sonderpäd. Förderbedarf vorliegt.
- *3./4. Jahrgangsstufe:*
 - a) Deutsch 5 und gleichzeitig Mathematik 6 (und umgekehrt)
 - b) Deutsch oder Mathematik 6 und gleichzeitig HSU 5
 - c) Deutsch und Mathematik jeweils 5 und gleichzeitig HSU 6
- *5.-8. Jahrgangsstufe:*
Gesamtdurchschnittsnote aus allen Vorrückungsfächern (Pflicht- und Wahlpflichtfächer außer Sport) = schlechter als 4,00
oder
in mehr als drei Fächern schlechter als die Note 4, die Note 6 zählt dabei wie zweimal die Note 5.
- *M-Klassen der Jahrgangsstufen 7 – 9:*
in einem Vorrückungsfach Note 6 oder in mehr als einem Vorrückungsfach eine schlechtere Note als die Note 4.
Schüler/innen, die das Ziel der jeweiligen Jahrgangsstufe erstmals nicht erreicht haben, können mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten auf Probe vorrücken, wenn nach dem Gesamtbild aller erzielten Leistungen erwartet werden kann, dass sie im nächsten Schuljahr das Ziel der Jahrgangsstufe erreichen.

Das Wiederholen wird auf die Zeit der Schulpflicht angerechnet. So wird bei einmaliger Wiederholung der Schüler aus der 8. Jahrgangsstufe entlassen. Es kann in einem solchen Fall aber Antrag auf freiwilligen Besuch der Mittelschule gestellt werden.

Mehrfaches Wiederholen derselben oder der nächsthöheren Jahrgangsstufe ist in der Grund- und Mittelschule erlaubt. Steht der Schüler aber zum zweiten Mal zur Wiederholung an, so ist der sonderpädagogische Förderbedarf zu überprüfen. Nicht mehr wiederholen darf ein Schüler, der bereits die neunjährige Schulpflicht erfüllt hat, es sei denn, es wurde ein Antrag auf freiwilligen Besuch der Mittelschule gestellt und genehmigt.

5.7. Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Auf Zwischen- und Jahreszeugnissen bestätigen Eltern durch Unterschrift die Kenntnisnahme des Zeugnisses. Verweigern z.B. Eltern ihre Unterschrift, weil sie mit der ein oder anderen Benotung nicht einverstanden sind, so ändert sich dadurch an der Gültigkeit des Zeugnisses nichts, da es sich hierbei nicht um eine Einverständniserklärung handelt, sondern lediglich um eine Kenntnisnahme. Ein kurzer Vermerk im Schülerakt ist zu empfehlen.

6. Wenn`s zum Streit kommt!

Das Zeugnis ist eine von der Schule ausgestellte Urkunde, durch die die Leistungen eines Schülers in den verschiedenen Fächern zusammenfassend bewertet werden. Im Folgenden wird in der gebotenen Kürze auf immer wieder auftretende Streitigkeiten zwischen Elternhaus und Schule im Zusammenhang mit der Zeugniserteilung eingegangen.

Widerspruch und Klage

Hintergrund: Eltern sind mit Zeugnissenoten oder mit einem Zeugnis insgesamt nicht einverstanden.

Hinsichtlich der Rechtsnatur sind Zeugnisse dahingehend zu unterscheiden, ob ein Verwaltungsakt vorliegt oder nicht. Ein Verwaltungsakt liegt nur dann vor, wenn sich die Rechtslage des Schülers unmittelbar ändert (z.B. Jahreszeugnis oder Abschlusszeugnis). Einem Zeugnis fehlt die Eigenschaft eines Verwaltungsaktes, wenn es keine Berechtigung zuerkennt (z.B. Vorrücken) oder vorenthält (z.B. Wiederholen). Zwischenzeugnisse haben lediglich Informations- und Beweisfunktion. Einzelnoten sind in der Regel unselbstständige Bestandteile des Zeugnisses und daher keine Verwaltungsakte. Sie sind nur dann selbstständig angreifbar, wenn der Schüler gerade durch diese Note in seinen Rechten verletzt wird.

Gegen einen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch erhoben oder sofort Klage beim Verwaltungsgericht eingereicht werden. Wird durch einen Widerspruchsbescheid dem Begehren nicht abgeholfen, so kann Klage beim Verwaltungsgericht eingereicht werden.

Vorrücken und Wiederholen

Eltern können auch gegen die Entscheidung klagen, weil die Erlaubnis zum Vorrücken versagt wurde. Hier kommt neben dem Widerspruch und der Klage beim Verwaltungsgericht auch ein Antrag auf einstweilige Anordnung (§ 123 VwGO) in Frage, um eine Aufnahme in die nächsthöhere Jahrgangsstufe bis zu einer endgültigen Gerichtsentscheidung zu erreichen. In der 1. und 2. Jahrgangsstufe hat ein Widerspruch oder eine Klage unmittelbar aufschiebende Wirkung, da die Schüler nach § 13 Abs. 1 GrSO in diesen beiden Jahrgangsstufen „ohne besondere Entscheidung“ vorrücken.

Im Übrigen ist nach Art. 75 BayEUG die Schule verpflichtet, möglichst frühzeitig die Erziehungsberechtigten über ein auffallendes Absinken und sonstige wesentliche, den Schüler betreffende Vorgänge schriftlich zu unterrichten. Ist aber eine Benachrichtigung z.B. bei einer Gefährdung des Vorrückens unterblieben, so kann daraus nicht das Recht auf Vorrücken hergeleitet werden.

Zusammenfassung:

Obige Ausführungen stellen nur eine kleine Sammlung der Streitpunkte dar, die im Zusammenhang mit dem Zeugnis in den letzten Jahren entstanden sind. Häufig werden Rechtsanwälte eingeschaltet, die dann immer wieder hart formulierend, die Grenze des Erlaubten austestend, auf Rechtsunsicherheit der Schule hoffend agieren. Lassen Sie sich hierdurch nicht einschüchtern!

Markus Erlinger und Gerhard Gronauer

Bezirksverband BLLV- Mittelfranken

Literatur:

- Amberg/ Falckenberg/ Müller/ Stahl: Das Schulrecht in Bayern, Loseblattordner Carl-Link-Vorschriftensammlung
- Graf /Pangerl: Die Schulordnung der Grundschule, Link-Verlag, Loseblatt-Kommentar
- Graf/ Pangerl: Die Schulordnung der Mittelschule, Link-Verlag, Loseblatt-Kommentar
- Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern (Bayerische Schulordnung – BaySchO)
- BLLV-Online-Zugang: Schule und Recht – laufende Aktualisierung, Domino-Verlag
- Staatsinstitut für Schulpädagogik und Bildungsforschung: Handreichung zur Ermittlung und Beschreibung von Schülerleistungen in der Grundschule
- Avenarius/ Heckel: Schulrechtskunde, 7. Auflage, Luchterhand, 2000
- KMS vom 17.07.2014: Änderung der Grundschulordnung – Lernentwicklungsgespräch als Alternative zum Zwischenzeugnis
- KMS vom 27.06.2014: Änderung der Schulordnung für die Grundschulen in Bayern
- KMS vom 21.07.2014: Änderung der Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern
- KMS vom 19.07.2016: Änderung der Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern u.a.
- KMS vom 18.07.2016: Änderung der Schulordnung für die Grundschulen in Bayern u.a.